Gemeindewerke Hohenwestedt

WILLKOMMEN zum FördermittelService „Raustauschwochen“

Nutzen Sie die maximale Förderung für Ihr Projekt!

Bis zu 2.500,– €* und mehr

Wird Ihre Heizungsanlage modernisiert, stehen sowohl Bargeldzuschüsse als auch geförderte Darlehen bundesweit zur Verfügung. Die Zuschuss-Förderung beträgt mind. 10 % der Investitionssumme (brutto) und je nach Maßnahme bis zu 2.500,– €* und sogar mehr, **wir führen Sie zur Bestförderung.**

* Brennwertkessel inkl. hydraulischem Abgleich und hocheffiziente Heizungs-Umwälzpumpe (EEI kleiner/gleich 0,23), 9 m² Kollektorfläche Flachkollektoren zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung inkl. effizienter Solarkreispumpe und Pufferspeicher mit mind. 360 Liter Volumen (Fördergeber: BAFA).

Bitte beachten Sie, dass Fördermittelanträge meist (z. B. KfW) vor Baubeginn gestellt werden müssen, andere dagegen bereits vor Beauftragung (z. B. BAFA ab 2018).

FÖRDERMITTELSERVICE

Wir unterstützen Sie

auf Basis Ihrer geplanten Maßnahme und Ihrer Fachhandwerkerangebote zur Heizungsmodernisierung:

Ihr Fördermaximum

Wir prüfen die aktuelle Verfügbarkeit und Kombinierbarkeit von möglichen Förderprogrammen und führen Sie zur Bestförderung.

KfW-Fördergelder nutzen

Stimmen die Voraussetzungen, erhalten Sie von uns sowohl die notwendige Bestätigung zum Förderantrag (BzA), als auch die nötige Bestätigung nach Durchführung der Maßnahme (BnD).

Weitere Förderungen ausschöpfen

Zusätzlich oder alternativ können Sie ggf. weitere Fördergelder nutzen (z. B. BAFA, Landesprogramme, etc.). Unser Förderservice gibt Ihnen Anleitung und Hinweise zur reibungslosen Beantragung und erstellt die ggf. erforderlichen Nachweise – wenn zulässig auch den vorausgefüllten Förderantrag.

Technische/allgemeine Fördervoraussetzungen

(siehe Beiblatt Allgemeine Voraussetzungen und Beiblatt Orientierungshilfen zur Angebotserstellung)

1. Hydraulischer Abgleich des Heizungssystems ✓
2. Hocheffiziente Heizungs-Umwälzpumpe (EEI kleiner/gleich 0,23) ist vorhanden oder wird eingebaut ✓
3. Priv. Eigentümer von Wohngebäuden/Eigentumswohnungen im Bestand ✓
4. Fachunternehmerangebot liegt vor ✓
5. Heizungssanierung noch nicht begonnen ✓

Wie kommen Sie an die maximale staatliche Förderung?

1. Fachhandwerkerangebot einholen, technische Voraussetzungen beachten (siehe Beiblatt Orientierungshilfe)
2. Checkliste FördermittelService „Raustauschwochen“ gut lesbar ausfüllen und unterschreiben
3. Auftrag FördermittelService „Raustauschwochen“ gut lesbar ausfüllen und unterschreiben
4. Senden Sie uns bitte jeweils **gut lesbar, vollständig ausgefüllt** und **unterschrieben:**
   - **Checkliste** mit **Auftrag** und das **Fachhandwerkerangebot** in Kopie
   - **Beiblatt „Bauvorhaben“,** vom Fachhandwerker vollständig ausgefüllt, mit Stempel und Unterschrift
   - **Auftrag „Online-Antragstellung“** (nur bei Heizungsmodernisierung mit KfW-Zuschuss)
   - ggf. **Vollmacht und Beiblatt zur Antragstellung im KfW-Zuschussportal**

per E-Mail: foerderservice@fe-bis.de
per Fax: 06190 9263-449
per Post: febis Service GmbH, Zentrale Datenerfassung
Schöffenstraße 32, 63075 Offenbach am Main

Wir freuen uns auf Ihren Anruf: Ihre FördermittelService-Hotline 04871 7687-16

AUFTRAG

FördermittelService „Raustauschwochen“

Hiermit beauftrage ich die febis Service GmbH zur Erstellung des FördermittelService „Raustauschwochen“ für das in der Checkliste angelegte Modernisierungsvorhaben. **(Hinweis: Der Auftraggeber muss Eigentümer des Gebäudes sein. Name und Anschrift müssen mit Ihrem Ausweisdokument (z. B. Personalausweis) übereinstimmen.)**

Frau ☐ Herr ☐	Nachname	Vorname
Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort		
Objektadresse, falls abweichend		
Telefonnummer (für Rückfragen zu Ihrem Auftrag)		
E-Mail (für Rückfragen/Dokumentenversand)		

FördermittelService „Raustauschwochen“ zum Preis von 199,– € (inkl. 19 % MwSt.)

optional: Online-Antragstellung des KfW Zuschuss (430/433) zzgl. 33,– € (inkl. 19 % MwSt.)

Kosten des FördermittelService sind ebenfalls förderfähige Kosten, die wir automatisch einberechnen. Die Zahlung erfolgt auf Rechnung. Die Rechnung wird zusammen mit einem Ergebnisdokument und den Antragsunterlagen versandt. Wir erwarten Ihre Zahlung innerhalb von 10 Tagen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Datenschutz:

☐ Ich habe die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Stand: Mai 2018), sowie die darin unter Punkt 11 ausgeführten Datenschutzbestimmungen, gelesen und akzeptiert.

febis beginnt mit der Auftragsausführung grundsätzlich **nicht** vor Ablauf der Widerrufsfrist; **es sei denn, Sie stimmen ausdrücklich zu,** dass febis vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Auftragsausführung beginnt.

FördermittelService „Raustauschwochen“ schneller erhalten:

☐ **Ja,** ich möchte den FördermittelService schnellstmöglich erhalten und stimme ausdrücklich zu, dass febis mit der Auftragsbearbeitung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt.

Die Unterlagen sollen ☐ per Post ☐ per E-Mail an mich versandt werden.

☐ Ja, ich möchte an der Kundenzufriedenheitsbefragung zur Qualitätssicherung des FördermittelService teilnehmen.

Wie haben Sie vom FördermittelService erfahren?

☐ Radiowerbung ☐ Tageszeitung ☐ von Flyern/Broschüre
☐ Bausparmagazin ☐ Postwurfsendung

Durch Empfehlung von

☐ meinem Handwerker ☐ meinem Energieversorger ☐ Familie/Freunden/Bekannten

☐ sonstiges _____

Ich versichere, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Mir ist bewusst, dass unrichtige oder unvollständige Angaben bereits subventionsrechtliche Tatsachen nach § 264 StGB darstellen.

Ort, Datum

Unterschrift des Auftraggebers

Bitte vergessen Sie nicht, diesem Auftrag folgende Anlagen beizufügen:

1. **Vollständig ausgefüllte Checkliste**
2. **Vollständig ausgefülltes Beiblatt „Bauvorhaben“**
3. **Kopie der Fachhandwerkerangebote**

Wir freuen uns auf Ihren Anruf: Ihre FördermittelService-Hotline 04871 7687-16

CHECKLISTE (Seite 1)

FördermittelService „Raustauschwochen“

Modernisierung Bestandsimmobilie – Recherche (bitte **vollständig** ausfüllen)

Name, Vorname (bitte erneut ausfüllen)	

Gebäudeinformationen

Haustyp Wohneinheiten sind in einem abgeschlossenen Zusammenhang liegende und zu dauerhaften Wohnzwecken bestimmte Räume in Wohngebäuden, welche die Führung eines Haushalts ermöglichen (eigener abschließbarer Zugang, Zimmer, Küche/Kochnische und Bad/WC).	☐ Einfamilienhaus, Anzahl der Wohneinheiten: _____ ☐ Zweifamilienhaus, Anzahl der Wohneinheiten: _____ ☐ Mehrfamilienhaus, Anzahl der Wohneinheiten: _____ ☐ Eigentumswohnung, Anzahl Wohneinheiten Objekt: _____ Anzahl betroffener WE: _____
Antragsteller	☐ Privater Eigentümer Wohngebäude ☐ Privater Eigentümer Eigentumswohnung/Vertreter WEG ☐ Sonstige _____
Bestandsgebäude Wenn zum Beispiel bei älteren Objekten das genaue Datum des Bauantrages oder der Bauanzeige nicht bekannt sein sollte, geben Sie bitte das Baujahr an.	Baujahr (Bauantrag/Bauanzeige) _____ Anbau oder Umbau (Jahr) _____ Ferien-/Wochenendhaus: ☐ Denkmalschutz/besonders erhaltenswerte Bausubstanz: ☐
Nutzung (bei gemischter Nutzung Mehrfachangaben erforderlich!) Wohngebäude sind Gebäude nach § 2 Energieeinsparverordnung (EnEV), die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend (zu mehr als 50 %) dem Wohnen dienen.	☐ Eigengenutzt, beheizte Wohnfläche _____ m² ☐ Vermietet, beheizte Wohnfläche _____ m² ☐ Gewerblich genutzt/vermietet, beheizte Nutzfläche _____ m² Haben Sie am 01.02.2002 mindestens 1 WE selbst genutzt? ☐ ja ☐ nein
Bisheriger Stand der Modernisierung Bitte geben Sie an, ob und welche energetischen Sanierungsmassnahmen bis heute durchgeführt wurden und in welchem Jahr.	☐ Wärmedämmung Dach Jahr _____ ☐ Wärmedämmung Fassade Jahr _____ ☐ Wärmedämmung Keller/Kellerdecke Jahr _____ ☐ Fenster/Türen Jahr _____ ☐ Heizung Jahr _____ ☐ Photovoltaik Jahr _____

Heizungsanlage Bestand

Bisheriger Wärmeerzeuger Wenn Sie sich nicht sicher sind, fragen Sie Ihren ausführenden Fachbetrieb oder Schornsteinfeger.	☐ Einzelöfen Baujahr _____ Defekt? ☐ ☐ Konstanttemperaturkessel Baujahr _____ Defekt? ☐ ☐ Niedertemperaturkessel Baujahr _____ Defekt? ☐ ☐ Brennwertkessel Baujahr _____ Defekt? ☐ ☐ Wärmepumpe Baujahr _____ Defekt? ☐
Bisheriger Energieträger	☐ Heizöl ☐ Erdgas ☐ Flüssiggas ☐ Holz ☐ Pellet ☐ Strom ☐ Fernwärme ☐ Kohle

>>>

CHECKLISTE (Seite 2)
FördermittelService „Raustauschwochen“

Name, Vorname (bitte erneut ausfüllen)	

Geplante Energieversorger	
Energieversorger Strom	
Energieversorger Heizung	

Umfang des Vorhabens	
Einzelmaßnahme zur energetischen Modernisierung	☐ Brennwertkessel/-therme ☐ Solarthermie für: ☐ Warmwasser ☐ Warmwasser und Heizungsunterstützung ☐ Wärmepumpe: ☐ Warmwasser ☐ Heizung ☐ Mikro-BHKW/Brennstoffzelle

Fördermittel (häufig ist die Beantragung von Förderungen in Höhe und Umfang beschränkt)	
Zuschuss oder Darlehen? Die Zuschuss-Förderung schließt in der Regel die Inanspruchnahme von Förderdarlehen aus!	**Entweder** > Zuschuss ☐ **oder** > Darlehen ☐
Online-Antragstellung Bei Zuschuss-Variante in Verbindung mit fossilen Brennstoffen (Gas). (Für WEG oder Vertreter, sowie Nießnutzer können wir die Online-Antragstellung **nicht** übernehmen).	☐ Ja, ich möchte den Antrag online selbst stellen. ☐ Nein, ich beauftrage **kostenpflichtig** die febis Service GmbH, die Online-Antragstellung für mich zu übernehmen (Beiblatt Online-Antragstellung und Vollmacht beachten).
Ist für die **geplanten Maßnahmen** bereits eine Förderung beantragt worden?	☐ nein ☐ ja Programmname:
Haben Sie **in der Vergangenheit** bereits Förderungen für eine energetische Modernisierung erhalten?	☐ nein ☐ ja im Jahr: Programmname: Geförderte Maßnahme: Geförderte Investitionssumme:

Bemerkungen (z. B. geplante Wohnflächenerweiterung, neue Wohneinheit, Sanierung zum Effizienzhaus, erwerbsnahe Sanierung etc.)

Wir freuen uns auf Ihren Anruf: Ihre FördermittelService-Hotline 04871 7687-16

BEIBLATT
Allgemeine Voraussetzungen

(Stand: Januar 2017)

Wichtig: Es ist grundsätzlich die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs sowie der Einbau oder das Vorhandensein einer hocheffizienten Heizungs-Umwälzpumpe (EEI kleiner/gleich 0,23) notwendig.

1. Einbau Brennwerttechnik (Gas) für KfW-Programm 430 (10 % Zuschuss)

- Gefördert werden Wohngebäude, für die **vor dem 01.02.2002** der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.
- Der Antragsteller ist **privater Eigentümer** eines selbst genutzten oder vermieteten **Ein- oder Zweifamilienhauses** (maximal 2 Wohneinheiten) oder einer Eigentumswohnung.
- Bei **Wohnungseigentümergemeinschaften** (Teilungserklärung vorhanden) wird ein gemeinsamer Antrag über die Hausverwaltung gestellt (Ausnahme: Etagenheizung im Sondereigentum).
  Bitte beachten Sie: Der FördermittelService ist für Wohngebäude bis **maximal 9 Wohneinheiten** begrenzt.
- Es wird ausschließlich **Brennwerttechnik** gefördert, keine Niedertemperaturtechnik.
- Nicht gefördert werden Maßnahmen an Ferienhäusern und -wohnungen sowie Wochenendhäusern.
- Der Antrag ist in jedem Fall vor Beginn des Vorhabens bei der KfW zu stellen. Als Beginn eines Vorhabens gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn.
- Seit dem 22.07.2016 ist der Antrag (KfW) ausschließlich online zu stellen. Wenn Sie den Antrag nicht selbst stellen können, haben Sie die Möglichkeit Ihren Energieeffizienzexperten oder einen Verwandten oder sonstigen Vertrauten zu bevollmächtigen, den Antrag für Sie im KfW-Zuschussportal zu stellen (Gilt nur für Eigentümer, für WEG oder Vertreter, sowie Nießnutzer können wir leider die Online-Antragstellung nicht übernehmen).

2. Einbau Brennwerttechnik (Gas) für KfW-Programm 152 (Darlehen + 7,5 % Zuschuss)

- Antragsteller ist **Eigentümer** eines Wohngebäudes im Bestand (kein Neubauvorhaben).
  Antragsberechtigte sind alle Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen.
- Gefördert werden Wohngebäude, für die **vor dem 01.02.2002** der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.
- Gefördert wird unabhängig von der Anzahl der **Wohneinheiten. Bitte beachten sie auch hier:** Der FördermittelService ist auf Wohngebäude bis **maximal 9 Wohneinheiten** begrenzt.
- Es wird ausschließlich **Brennwerttechnik** gefördert, keine Niedertemperaturtechnik.
- Nicht gefördert werden Maßnahmen an Ferienhäusern und -wohnungen sowie Wochenendhäusern.
- Der Darlehensantrag ist zeitnah vor Beginn des Vorhabens über Ihre Hausbank bei der KfW zu stellen. Als Beginn eines Vorhabens gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn.

3. Zusätzlich für die KfW-Förderung im Programm 430 (15 % Zuschuss) bzw. im KfW 152 (Darlehen + 12,5 % Zuschuss) (Heizungspaket)

Ein hydraulischer Abgleich nach Verfahren B (raumweise Heizlastberechnung) muss durchgeführt werden. Hierfür werden in der Regel vollständige Gebäudepläne benötigt. **Die ausführlichen Berechnungsunterlagen (Ermittlung aller wärmeübertragenden Bauteilflächen und U-Werte, Gebäudevolumen, Heizlasten) müssen in vollständiger Form zusammen mit dem Angebot eingereicht werden. Anderenfalls ist eine Bearbeitung nicht möglich.** Weiterhin sind ggf. Optimierungsmaßnahmen am Heizsystem durchzuführen. Es entstehen voraussichtlich aufgrund des Mehraufwandes Mehrkosten, bitte sprechen Sie ihren Fachbetrieb hierzu an.

4. Einbau Solarthermie für BAFA-Programm Erneuerbare Energien

- Antragsberechtigt sind **Privatpersonen** sowie in der Regel auch alle sonstigen Unternehmen, Kommunen usw.
- Nur Anlagen im **Gebäudebestand** können gefördert werden. Zum Gebäudebestand zählt ein Gebäude, wenn die neue Anlage ein **Heizungssystem, das seit mehr als zwei Jahren in Betrieb ist,** ersetzt oder unterstützt.
- Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung auf Förderung noch nicht begonnen worden ist. Als Vorhabensbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.
- Anträge von Unternehmen und freiberuflichen Antragstellern, sowie Anträge zu Innovationsförderungen, sind vor Vorhabensbeginn zu stellen. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.

5. Einbau Kraft-Wärme-Kopplung (Mini-KWK) für BAFA-Programm Mini-KWK

- Antragsberechtigt sind **Privatpersonen** sowie in der Regel auch alle sonstigen Unternehmen, Kommunen usw.
- Gefördert werden Gebäude, für die **vor dem 01.01.2009** der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.
- Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung auf Förderung noch nicht begonnen worden ist. Als Vorhabensbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.
- Die Anlagen müssen über einen Wartungsvertrag betreut werden und dürfen nicht in Gebieten mit einem Anschluss- und Benutzungsgebot für Fernwärme liegen.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf: Ihre FördermittelService-Hotline 04871 7687-16

BEIBLATT

Online-Antragstellung bei Zuschuss zur Brennwerttechnik (Gas)

Bitte beachten Sie: Ein Zuschuss für Ihre neue Gasheizung kann nur noch online beantragt werden (Programm 430 der KfW). **Eine Antragstellung auf dem Postweg ist nicht mehr möglich.**

Die Online-Antragstellung ist ähnlich einfach wie ein Online-Einkauf. Voraussetzung dafür ist lediglich ein Internetzugang und eine gültige E-Mail-Adresse. Registrieren Sie sich dazu im Zuschussportal der KfW **(www.kfw.de/zuschussportal)** und wählen „Zuschuss jetzt beantragen". Sie werden anschließend durch die Anwendung geleitet.

Für die Antragstellung benötigten Sie die Nummer der **Bestätigung zum Antrag (BzA),** die Sie mit den Ergebnisdokumenten aus dem FördermittelService „Raustauschwochen" erhalten. Nach dem Absenden des Antrags erhalten sie dann **direkt Ihre Zusage zum beantragten Zuschuss** und können mit der Maßnahme beginnen.
Wenn Sie den Antrag nicht selbst stellen können, haben Sie die Möglichkeit dafür jemanden zu bevollmächtigen. Diese Person Ihres Vertrauens benötigt dann eine von Ihnen unterschriebene Vollmacht wie in der Anlage.

Sie können auch einen Energieeffizienzexperten der febis Service GmbH für die Online-Antragstellung bevollmächtigen. Bitte verwenden Sie dazu beiliegende Vollmacht.
(Für WEG oder Vertreter, sowie Nießnutzer können wir die Online-Antragstellung nicht übernehmen).

☐ **Ich möchte den Online-Antrag nicht selbst stellen und beauftrage die febis Service GmbH mit der Online-Antragstellung des KfW Zuschuss (430) zum Preis von 33,– Euro (inkl. MwSt.).**

Bitte beantworten Sie dann auch unbedingt die folgenden, zusätzlichen Fragen. Senden Sie uns **zusätzlich zur Beauftragung dieses Beiblatt und die vollständig ausgefüllte Vollmacht.**

Ist/wird das betroffene Gebäude ganz oder teilweise vermietet?

☐ **Nein**

☐ **Ja** Bitte beantworten Sie die folgende Frage.

Haben Sie bereits De-minimis Beihilfen erhalten?
(Es wurden bereits früher KfW, BAFA oder sonstige Zuschüsse aus Bundesfördermitteln gewährt und in Anspruch genommen.)
Was sind De-minimis-Beihilfen? Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen begrenzt die EU die Summe öffentlicher Zuwendungen an Unternehmer. Unter den Unternehmensbegriff der EU-Verordnung fallen auch private Vermieter. Ein Beihilfeempfänger darf in der Summe innerhalb des laufenden sowie i. d. R. in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren maximal 200.000 Euro aus De-minimis-Beihilfen in Anspruch nehmen.

☐ **Nein**

☐ **Ja**

Beihilfegeber _____

Beihilfewert _____

Bewilligungsdatum _____

Aktenzeichen _____

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift des Auftraggebers

Vollmacht zur Antragstellung im KfW-Zuschussportal

Vollmachtnehmer (Bevollmächtigter)

☐ ~~Frau~~ ☐ ~~Herr~~

~~Name~~ | ~~Vorname~~

bitte nicht ausfüllen | bitte nicht ausfüllen

~~Geburtsdatum~~

bitte nicht ausfüllen

oder

☑ Firma/Unternehmen

Firmenname, Firmenanschrift

febis Service GmbH, Postanschrift: Schöffenstraße 32, 63075 Offenbach am Main

Vollmachtserklärung

Der o. g. Vollmachtnehmer ist befugt, in meinem/unseren Namen einen Antrag im Produkt

☑ Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss (430)

☐ ~~Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Baubegleitung (431)~~

oder

☐ Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Brennstoffzelle (433)

☐ ~~Altersgerecht Umbauen – Investitionszuschuss (Barrierereduzierung und Einbruchschutz - 455)~~

bei der KfW zu stellen und zu diesem Zweck alle mit der Beantragung verbundenen Erklärungen in meinem/unserem Namen durch Eingabe aller erforderlichen Daten im KfW-Zuschussportal abzugeben. Die KfW darf diese Daten zur Prüfung der Antragsberechtigung und Förderfähigkeit sowie zu den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Beantragung und Vergabe wohnwirtschaftlicher Zuschussprodukte der KfW im KfW-Zuschussportal genannten Zwecken verarbeiten und nutzen.

Bei einer Vermietung von geförderten Wohneinheiten ist der Vollmachtnehmer berechtigt, im Rahmen der Antragstellung in meinem/unseren Namen die Erklärung über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen abzugeben.

Nachdem das Vorhaben umgesetzt wurde, darf der Vollmachtnehmer die vertragsgemäße Umsetzung des Vorhabens im KfW-Zuschussportal bestätigen und meine/unsere Kontoverbindung benennen, auf die der Zuschuss von der KfW ausgezahlt wird.

Vollmachtgeber (Zuschussempfänger)

Bitte beachten Sie, dass Sie sich persönlich identifizieren müssen (außer bei Antragstellung durch eine Wohnungseigentümergemeinschaft)!

Dafür steht Ihnen das Videoidentifizierungsverfahren zur Verfügung, das Sie bequem von Zuhause nutzen können. Alternativ können Sie sich in einer Postfiliale Ihrer Wahl mit dem Postident-Verfahren identifizieren.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.kfw.de/info-zuschussportal

Wichtig: Geben Sie nachfolgende Daten exakt so an, wie in Ihrem Ausweis oder Reisepass. Sonst können wir später Ihre Identität nicht eindeutig feststellen – und Ihnen den Zuschuss nicht auszahlen.

Name (gemäß Ausweis)	Vorname (gemäß Ausweis)	Geburtsdatum (gemäß Ausweis)	Unterschrift (gemäß Ausweis)

BEIBLATT
Orientierungshilfen zur Angebotserstellung

Wir haben für Sie die technischen Mindestvoraussetzungen der wichtigen Förderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zusammengefasst.
Wichtig: Es ist grundsätzlich die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs, sowie der Einbau oder das Vorhandensein einer hocheffizienten Heizungs-Umwälzpumpe (EEI kleiner/gleich 0,23), notwendig.

1. Einbau Brennwerttechnik (Öl, Gas) für KfW-Programm 430 (10 % Zuschuss) bzw. KfW-Programm 152 (Darlehen + 7,5 % Zuschuss)

- Brennwerttechnik verbessert nach DIN V 4701-10
- Durchführung eines hydraulischen Abgleichs und dessen Bestätigung im Rahmen des VdZ-Formulars (Verfahren A oder B).
- Die bestehenden Heizflächen müssen für den Wärmeerzeuger geeignet und ausreichend dimensioniert sein (dauerhafter Brennwertbetrieb) oder werden angepasst/ausgetauscht.
- Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen, die sich nicht in beheizten Räumen befinden, müssen gemäß gültiger EnEV gedämmt werden.

1. a. Zusätzlich für die KfW-Förderung im Programm 430 (15 % Zuschuss) bzw. im KfW 152 (Darlehen + 12,5 % Zuschuss) (Heizungspaket)

- Es wird ein Wärmeerzeuger außer Betrieb genommen, der nicht auf Brennwerttechnik basiert.
- Der außer Betrieb genommene Wärmeerzeuger unterliegt nicht der gesetzlichen Austauschpflicht nach § 10 EnEV (älter 30 Jahre).
- Ein hydraulischer Abgleich nach Verfahren B (raumweise Heizlastberechnung nach DIN EN 12831) muss durchgeführt werden. **Die ausführlichen Berechnungsunterlagen (Ermittlung aller wärmeübertragenden Bauteilflächen und U-Werte, Gebäudevolumen, Heizlasten) sind vollständig im Vorfeld mit einzureichen. Anderenfalls ist eine Bearbeitung nicht möglich.**
- Systemtemperaturreduzierung: Werden bei der Berechnung einzelne Heizkörper identifiziert, die durch eine geringe Dimensionierung eine insgesamt höhere Systemtemperatur erforderlich machen, so sind diese auszutauschen.
- Es müssen mindestens folgende Komponenten (sofern vorhanden) ersetzt werden:
  – Ungeregelte Pumpen
  – Nichtvoreinstellbare Thermostatventile
  – Falsch dimensionierte Heizkörper

2. Einbau einer solarthermischen Anlage

- Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung auf Förderung noch nicht begonnen worden ist. Als Vorhabensbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.
  Förderfähig sind grundsätzlich nur die in den BAFA-Listen aufgeführten Anlagen.
- Die Anlagen müssen mit einem geeigneten Funktionskontrollgerät bzw. einem Wärmemengenzähler ausgestattet sein.
- Die Mindestkollektorfläche bei solarthermischen Anlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung beträgt 7 m² bei Einbau von Vakuumkollektoren bzw. 9 m² bei Einbau von Flachkollektoren. Größe des Pufferspeichers bei Vakuumkollektoren mind. 50 Liter/m² Brutto-Kollektorfläche, bei Flachkollektoren mind. 40 Liter/m² Brutto-Kollektorfläche.
- Solarkollektoranlagen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung müssen eine Mindestkollektorfläche von 3 m² und einen Wärmespeicher mit einem Mindestspeichervolumen von 200 Litern aufweisen.

3. Wärmepumpe

- Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung auf Förderung noch nicht begonnen worden ist. Als Vorhabensbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.
  Förderfähig sind grundsätzlich nur die in der aktuell gültigen „BAFA-Liste der Wärmepumpen mit Prüfnachweis“ aufgeführten Anlagen.
- Förderfähig sind Anlagen für kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung (Ausnahme Warmwasserbereitung des Gebäudes wird zu einem wesentlichen Teil über erneuerbare Energien gedeckt).
- Elektrische Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen müssen mindestens eine Jahresarbeitszahl (JAZ nach VDI 4650) von >= 3,8; bei Luft/Wasser-Wärmepumpen von >= 3,5 erreichen.
- Gasbetriebene Wärmepumpen mit Nachweis einer Jahresheizzahl von mindestens 1,25.
- Der Einbau mindestens eines Wärmemengenzählers sowie eines Strom/Gaszählers ist mit der Fachunternehmererklärung nachzuweisen.
- Ist die Anlage lastmanagementfähig kann eine Zusatzförderung gewährt werden. Voraussetzung sind die gleichzeitige Errichtung eines Speichers mit mindestens 30 Liter/kW und das Zertifikat „Smart Grid Ready“.

4. Kraft-Wärme-Kopplung (Mini-KWK)

- Förderfähig sind grundsätzlich nur die in den aktuell gültigen BAFA-Liste aufgeführten Anlagen.
- Die Anlagen müssen über einen Wartungsvertrag betreut werden und dürfen nicht in Gebieten mit einem Anschluss- und Benutzungsgebot für Fernwärme liegen.
- Einhaltung der Anforderungen der jeweils gültigen TA Luft.
- Ein Gesamtjahresnutzungsgrad von mindestens 85 % muss eingehalten werden.
- Einbau/Vorhandensein eines Wärmespeichers mit einem Volumen von mindestens 60 Liter pro installierte Kilowatt thermisch (kWth).
- Eine Meßeinrichtung zur Erfassung der Stromerzeugung im KWK-Prozess muss vorhanden sein.
- Ab 10 kW elektrischer Leistung muß die KWK-Anlage über Informations- und Kommunikationstechnik verfügen, um Signale des Strommarktes zu empfangen und technisch in der Lage sein, auf diese zu reagieren.
- Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung auf Förderung noch nicht begonnen worden ist. Als Vorhabensbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.
- Die Anlagen müssen über einen Wartungsvertrag betreut werden und dürfen nicht in Gebieten mit einem Anschluss- und Benutzungsgebot für Fernwärme liegen.

Sie haben noch Fragen? Ihre FördermittelService-Hotline hilft Ihnen gerne weiter: **04871 7687-16**

BEIBLATT BV

Name, Vorname (bitte erneut ausfüllen) _____

Bauvorhaben: _____

Bauvorhaben

Ein hydraulischer Abgleich nach EnEV wird durchgeführt
(Der hydraulische Abgleich ist durch das VdZ-Formular des Zentralverbandes Sanitär Heizung Klima zu bestätigen – siehe www.vdzev.de)

☐ Nach **Verfahren A** (Überschlägliche Heizlastberechnung)

☐ Nach **Verfahren B** (Raumweise Heizlastberechnung)*
* Eine raumweise Heizlastberechnung, unter Berücksichtigung aller wärmeübertragenden Bauteile (U-Werte und Flächen), sowie des Volumens des Gebäudes, **muss zusammen mit dem ausgefüllten Beiblatt BV vor Antragstellung eingereicht werden.**

☐ Es werden zusätzlich mindestens folgende Komponenten (sofern vorhanden) ersetzt:
– Ungeregelte Pumpen
– Nichtvoreinstellbare Thermostatventile
– Falsch dimensionierte Heizkörper (Systemtemperaturreduzierung)

Einbau Hocheffizienz-Umwälzpumpe (EEI kleiner/gleich 0,23)
☐ ist bereits vorhanden ☐ wird eingebaut ☐ im Gerät integriert

Dämmung Rohrleitungen (Dämmung der zugänglichen Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen nach gültiger EnEV)
☐ ist bereits vorhanden ☐ wird ausgeführt

☐ **Einbau eines neuen Brennwertkessels (Gas)** Leistung in kW _____
geplante Vor-/Rücklauf-Temperatur in °C ____/____

☐ **Solarthermische Anlage**
☐ Neuinstallation oder ☐ Erweiterung einer bestehenden Anlage
☐ nur Warmwasser oder ☐ Heizung und Warmwasser
Bruttokollektorfläche _____ m²
Trinkwasser/Pufferspeichergröße _____ Liter ☐ Neueinbau oder ☐ Bestand Einbaujahr _____

☐ **Einbau einer neuen Wärmepumpe** Nennwärmeleistung in kW _____
neu eingebauter Pufferspeicher – Größe in Liter _____
Energieträger: ☐ Strom ☐ Gas
Verwendung: ☐ nur Warmwasser ☐ nur Heizung ☐ Heizung und Warmwasser
Art der Pumpe: ☐ Luft/Wasser ☐ Sole/Wasser mit Erdwärmesonden
☐ Wasser/Wasser ☐ Sole/Wasser mit Erdreichkollektoren
☐ Abluft-/Umgebungsluft nur Warmwasserbereitung
geplante Jahresarbeitszahl (JAZ) _____ (gemäß VDI4650 – nicht COP) JAZ-Berechnung muss beigelegt werden
Art der Wärmeverteilung im Gebäude: ☐ überwiegend Flächenheizung

Ausführender Fachbetrieb

Firma: _____

Angebots-Nr.: _____ Angebots-Datum: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Das Beiblatt „Orientierungshilfe zur Angebotserstellung“ habe ich gelesen.
Mir ist bewusst, dass bereits unrichtige oder unvollständige Angaben subventionsrechtliche Tatsachen nach § 264 StGB darstellen.

_____
Stempel und Unterschrift des Fachbetriebes

BAUVORHABEN – vom Fachhandwerker auszufüllen

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
FördermittelService „Raustauschwochen“

(Stand: Mai 2018)

1. Anbieter und Geltungsbereich der AGB

Ihr Vertragspartner bei Nutzung des FördermittelService „Raustauschwochen“ ist die
febis Service GmbH
Philipp-Reis-Straße 4
65795 Hattersheim am Main

Tel.: 06190 9263-400 | Fax: 06190 9263-449
E-Mail: foerderservice@fe-bis.de | Internet: www.fe-bis.de
UStId-Nr.: DE 260263976

Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 83041
Geschäftsführer: Peter Christian Schmitz

Für Ihre Bestellungen im Rahmen des FördermittelService „Raustauschwochen“ gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der febis Service GmbH (im Folgenden „febis“ genannt). Abweichende Bedingungen Ihrer AGB werden nicht anerkannt, es sei denn, febis stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu.

Wie kommt der Vertrag zustande?
Mit dem Absenden der vollständigen Bestellung geben Sie ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Servicevertrages mit febis ab.

FördermittelService „Raustauschwochen“
Der Vertrag kommt zustande, wenn die vollständig ausgefüllte Checkliste, das unterschriebene Auftragsdokument sowie ein Fachhandwerkerangebot zur geplanten Maßnahme per E-Mail, Fax oder per Post bei febis eingegangen ist.

febis behält sich vor, Aufträge für den FördermittelService „Raustauschwochen“ insbesondere in folgenden Fällen abzulehnen:
- wenn keine Fachhandwerkerangebote für die im Fördermittel-Service „Raustauschwochen“ dargestellte, geplante Maßnahme vorliegen;
- wenn die im Fachhandwerkerangebot dargestellte, geplante Maßnahme nicht förderfähig ist (siehe technische/allgemeine Fördervoraussetzungen). Ist die Förderfähigkeit der im Fachhandwerkerangebot dargestellten, geplanten Maßnahme weggefallen oder kommt der Vertrag aus anderen Gründen nicht zustande, wird febis Sie unterrichten.

2. Was ist der FördermittelService „Raustauschwochen“?

In Deutschland gibt es über 2.300 Förderprogramme für Heizungsmodernisierung bundesweit, mit denen energetische Sanierungen der Heizungsanlage finanziell gefördert werden. Diese Fördermittel werden teilweise in Form von Bargeld-Zuschüssen oder in Form von Darlehen gewährt. Zu den Fördergebern, die diese Förderprogramme auflegen, zählen Bund, Länder, Gemeinden und Energieversorger.

Die Bedingungen der jeweiligen Förderprogramme, die Höhe der Fördermittel, die Laufzeit der Förderprogramme usw. werden vom jeweiligen Fördergeber festgelegt. Der Fördergeber entscheidet über die Einstellung von Förderprogrammen und die Vergabe von Fördermitteln im Einzelfall, somit auch über Ihren Antrag auf Gewährung von Fördermitteln für eine konkrete Maßnahme.

febis ist ein Informationsdienstleister, der die Fördermitteldatenbank „foerderdata“ betreibt. Die elektronische Datenbank „foerderdata“ enthält mittlerweile über 6.000 öffentliche Förderprogramme des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Energieversorgungsunternehmen für Vorhaben im Bereich Bauen, Sanieren und Energiesparen im Haus- und Wohnungsbau für die Bundesrepublik Deutschland.

Im Rahmen des FördermittelService „Raustauschwochen“ prüft febis anhand der von Ihnen erhobenen Angaben zu Ihrem Objekt und den geplanten energetischen Sanierungsmaßnahmen sowie den von Ihnen eingereichten Fachhandwerkerangeboten, ob diese geplanten Maßnahmen förderfähig sind und stellt nach entsprechender Beauftragung die notwendigen Antragsunterlagen unterschriftsreif aus (ggf. müssen einige wenige Daten an markierten Stellen ergänzt werden).

Die Prüfung auf Förderfähigkeit durch febis im Rahmen des FördermittelService „Raustauschwochen“ erfolgt auf Basis von foerderdata, sodass nur Förderprogramme berücksichtigt werden, die in foerderdata erfasst sind. Der Fördermittel-Service „Raustauschwochen“ kann je Auftrag nur für eine Heizungssanierung genutzt werden.

Die Auskunft zur Förderfähigkeit beinhaltet daher nur, dass die konkrete Maßnahme zum Datum der Erstellung des FördermittelService „Raustauschwochen“ förderfähig ist. Die Entscheidung darüber, ob Sie Fördermittel erhalten, trifft der jeweilige Fördergeber nach Antragstellung. Auf diese Entscheidung hat febis keinen Einfluss.

febis hat keinen Einfluss auf die Förderbedingungen und die Verfügbarkeit von Förderprogrammen, sodass sämtliche Auskünfte zur Förderfähigkeit zum Datum des Fördermittel-Service „Raustauschwochen“ erteilt werden. Es besteht die Möglichkeit, dass zwischen dem FördermittelService „Raustauschwochen“ und dem Einreichen der jeweiligen Förderanträge durch den jeweiligen Fördergeber Förderprogramme eingestellt werden, Förderbedingungen geändert werden oder dass Fördertöpfe ausgeschöpft sind, sodass die Förderfähigkeit für Ihre Maßnahme entfällt.

3. Inhalt des FördermittelService „Raustauschwochen“

Die Beauftragung des FördermittelService „Raustauschwochen“ setzt voraus, dass für die konkrete Maßnahme mindestens ein förderfähiges Fachhandwerkerangebot vorliegt. febis behält sich vor, Aufträge im Rahmen des Fördermittel-Service „Raustauschwochen“ abzulehnen, wenn kein Fachhandwerkerangebot vorliegt.

Stellt sich im Rahmen der Angebotsprüfung heraus, dass die Förderfähigkeit für Ihre geplante Maßnahme nicht gegeben ist, storniert febis Ihren Auftrag FördermittelService „Raustauschwochen“ kostenfrei.

Im Rahmen des FördermittelService „Raustauschwochen“ werden für die recherchierten Förderungen für das konkrete Fachhandwerkerangebot die verfügbaren, vorausgefüllten Antragsunterlagen inklusive Hinweisen zur Fördergeldbeantragung erstellt. Bei Fragen werden Sie von febis kontaktiert.

Sie sind verpflichtet, Ihre in die Antragsformulare übernommenen Daten auf Schreib-, Rechen- und sonstige Übertragungsfehler zu überprüfen.

febis prüft im Rahmen des FördermittelService „Raustauschwochen“ nicht, ob Sie die persönlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Fördermitteln aus den genannten Programmen erfüllen.

Ist im Rahmen der Antragstellung und nach Umsetzung der Maßnahme ein Nachweis durch einen Energieeffizienzexperten nach den Fördermittelbedingungen erforderlich, ohne dass eine Vor-Ort-Begutachtung erfolgen muss, so wird dieser Nachweis durch Energieeffizienzexperten nach Prüfung der erforderlichen Unterlagen (Schlussrechnung/Nachweis hydraulischer Abgleich) erstellt.

Die zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen sind ggf. um weitere persönliche Daten (z. B. Geburtsdatum, Bankverbindung) an den hierzu markierten Stellen zu ergänzen und ggf. zu unterschreiben. Abschließend müssen die Antragsdokumente unter Wahrung ggf. bestehender Fristen an den jeweiligen Fördergeber oder Ihre Hausbank in geeigneter Form übermittelt werden. Detaillierte Informationen zur Antragstellung erhalten Sie in einem begleitenden Anschreiben zusammen mit den Antragsformularen. Für bestimmte Förderprogramme besteht die Möglichkeit, febis mit der Antragstellung zu beauftragen. febis stellt diese Anträge für Sie nur auf Ihren ausdrücklichen Wunsch und bei Vorhandensein einer gültigen und unterschriebenen, von febis eigens dafür zur Verfügung gestellten, Vollmacht.

Ist eine persönliche Antragstellung beim Fördergeber erforderlich, so erhalten Sie zusammen mit den Antragsformularen detaillierte Informationen zum Ablauf der persönlichen Antragstellung. Für Fragen steht Ihnen bei Bedarf eine febis Fach-Hotline zur Verfügung.

4. Wer kann den FördermittelService „Raustauschwochen“ nutzen?

Das Angebot FördermittelService „Raustauschwochen“ richtet sich ausschließlich an Eigentümer von Wohngebäuden mit überwiegend wohnwirtschaftlicher Nutzung sowie Eigentümer von Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergemeinschaften (WEG). Im Fall einer Eigentümergemeinschaft kann zum genannten Preis nur ein Antrag für einen Eigentümer erstellt werden. Handelt es sich bei den Eigentümern um natürliche Personen, so müssen diese das 18. Lebensjahr vollendet haben.

5. Für welche Objekte kann der FördermittelService „Raustauschwochen“ genutzt werden?

Der FördermittelService „Raustauschwochen“ kann nur für energetische Heizungssanierungen an bestehenden Wohngebäuden genutzt werden. Bei den Wohngebäuden muss es sich um Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäuser (der FördermittelService ist auf Wohngebäude bis max. 9 Wohneinheiten begrenzt) sowie Eigentumswohnungen handeln, die überwiegend wohnwirtschaftlich genutzt werden. Die Wohngebäude müssen in der Bundesrepublik Deutschland gelegen sein.

6. Welche Voraussetzungen müssen hinsichtlich der Durchführung von Maßnahmen vorliegen?

- Es darf sich ausschließlich um Maßnahmen zur energetischen Heizungsmodernisierung handeln.
- Die Maßnahmen müssen durch einen Fachhandwerker angeboten und ausgeführt werden.
- Mit der Durchführung der Maßnahme darf noch nicht begonnen worden sein.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

• FördermittelService „Raustauschwochen“	199,00 €
• Online-Antragstellung KfW Zuschuss (430)	33,00 €

Sämtliche Preise sind inklusive 19 % Mehrwertsteuer.

Die Zahlung erfolgt auf Rechnung. Die Rechnung wird mit dem jeweiligen FördermittelService „Raustauschwochen“ Ergebnisdokument übermittelt. Die Rechnung ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt zu bezahlen. Sollten Sie mit der Zahlung in Verzug geraten, behält febis sich vor, Mahngebühren in Höhe von 4,95 € zu erheben.

Für den Fall des Zahlungsverzugs verpflichten Sie sich zum Ersatz aller Kosten, Spesen und Barauslagen, die febis durch Verfolgung der Ansprüche entstehen. Hierzu gehören, unbeschadet einer prozessrechtlichen Kostenersatzpflicht, auch alle außergerichtlichen Kosten eines beauftragten Inkassoinstitutes oder Rechtsanwalts.

8. Haftung

Die Informationen über Förderprogramme, die Ihnen im Rahmen des FördermittelService „Raustauschwochen“ erteilt werden, beruhen auf gründlichen und sorgfältigen Recherchen und werden ordnungsgemäß unter Wahrung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt in die an Sie übermittelten Unterlagen eingepflegt. Gleichwohl haftet febis nicht für den Bestand und die Verfügbarkeit einzelner Programme.

Sie sind verpflichtet, Ihre in die Antragsformulare übernommenen Daten auf Schreib-, Rechen- und sonstige Übertragungsfehler (z. B. Zahlendreher) zu überprüfen. Für solche Fehler haftet febis nicht.

Es erfolgt keine Prüfung, ob Sie die persönlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Fördermitteln aus den genannten Programmen erfüllen. febis haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden und/oder Folgeschäden. Dies gilt nicht, sofern eine Haftung von febis aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit begründet ist oder vertragswesentliche Verpflichtungen oder zugesicherte Eigenschaften betroffen sind.

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von febis oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von febis beruhen, haftet febis unbeschränkt.

9. Bearbeitungszeit, Beginn der Auftragsausführung

Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 3 – 10 Arbeitstage. Ist die Bearbeitungszeit länger als 10 Arbeitstage, etwa wegen sehr hoher Nachfrage, werden Sie darüber informiert.

Als Verbraucher steht Ihnen ein Widerrufsrecht innerhalb einer 14-tägigen Frist entsprechend der folgenden Widerrufsbelehrung zu. febis beginnt mit der Auftragsausführung erst, wenn die Widerrufsfrist abgelaufen ist, es sei denn, Sie stimmen ausdrücklich zu, dass febis mit der Auftragsausführung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Die Bearbeitungszeit läuft ab dem Beginn der Auftragsausführung.

10. Widerrufsrecht für Verbraucher/Widerrufsbelehrung

Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht:

Widerrufsrecht
Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.
Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.
Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (febis Service GmbH, Zentrale Datenerfassung, Schöffenstraße 32, 63075 Offenbach am Main) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Der Widerruf ist zu richten an:
febis Service GmbH
Zentrale Datenerfassung
Schöffenstraße 32
63075 Offenbach am Main
Telefon: 06190 9263-400
Fax: 06190 9263-449
E-Mail: foerderservice@fe-bis.de

Widerrufsfolgen
Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Besondere Hinweise
Sofern Sie im Bestellvorgang ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor Ablauf der Widerrufsfrist von 14 Tagen mit der Ausführung der beauftragten Dienstleistung beginnen, und Sie bestätigt haben, dass Ihnen bekannt ist, dass Sie bei vollständiger Vertragserfüllung Ihr Widerrufsrecht verlieren, erlischt Ihr Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung.

Ende der Widerrufsbelehrung

11. Datenschutz

febis erhebt von Ihnen für die Durchführung des Fördermittel-Service „Heizungsmodernisierung“ personenbezogene Daten. febis beachtet dabei die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Telemediengesetzes. febis erhebt, speichert und verarbeitet Ihre übermittelten personenbezogenen Daten, soweit dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses und für die Abrechnung erforderlich ist. Soweit in die Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Rahmen der Abrechnung, Dritte einbezogen sind, erfolgt eine Übermittlung der Daten des Vertragspartners an die in die Auftragsabwicklung einbezogenen Dritten für Zwecke der Auftragsabwicklung.
Darüber hinaus werden Ihre personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben; es sei denn, dass febis hierzu aufgrund zwingender Vorschriften verpflichtet ist oder dies für den Entgelteinzug notwendig ist.

12. Verbraucherschlichtung

Die febis Service GmbH ist bei Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren gemäß Verbraucherstreitbelegungsgesetz weder bereit noch verpflichtet. Die für Verbraucher zuständige Schlichtungsstelle ist die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V., Straßburger Straße 8 in 77694 Kehl.

13. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.

14. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

MUSTER-WIDERRUFSFORMULAR

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

febis Service GmbH
Zentrale Datenerfassung
Schöffenstraße 32
63075 Offenbach am Main

Tel.: 06190 9263-400
Fax: 06190 9263-448
E-Mail: foerderservice@fe-bis.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den mit mir/uns abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

- FördermittelService „Raustauschwochen“

Projekt-Nr.: _____

_____ / _____

Bestellt am/erhalten am

_____

Name des Verbrauchers

_____

Anschrift des Verbrauchers

_____

Ort, Datum

_____

Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier)

MUSTER WIDERRUFSFORMULAR

INFORMATIONEN
zur Verwendung Ihrer Daten

Mit diesem Hinweis informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die febis Service GmbH im Rahmen der Inanspruchnahme unserer Leistung Förderservice.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

febis Service GmbH
Philipp-Reis-Straße 4
D-65795 Hattersheim
Vertreten durch: Peter Christian Schmitz

Telefon: +49(6190) 9263-400
Telefax: +49(6190) 9263-449
E-Mail: info@fe bis.de

Registereintrag: Eintragung im Handelsregister
Registergericht: Amtsgericht Frankfurt am Main
Registernummer: HRB 83041
Umsatzsteuer Identifikationsnummer gemäß §27 a
Umsatzsteuergesetz: DE 260263976

Kundenservice

Sie erreichen unseren Kundenservice für Fragen, Anregungen oder Beschwerden wie folgt:

Telefon: +49(6190) 9263-400
E-Mail: info@fe bis.de

Datenschutzbeauftragter

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per E-Mail unter der Adresse datenschutz@fe-bis.de oder per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Adresszusatz **Datenschutzbeauftragter.**

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Wir verarbeiten Ihre Daten, um Ihnen die Anträge für öffentliche Fördermittel für Ihr Bauvorhaben zur Verfügung zu stellen oder vorzubereiten. Rechtgrundlage hierfür ist die Datenschutz Grundverordnung (DSGVO Art 6 (1) b).

Datenkategorien

Folgende Datenkategorien werden bei uns verarbeitet:

- Adressdaten
- Kontaktdaten
- Kundendaten
- Zahlungsdaten

Berechtigtes Interesse

Sofern Sie uns hierfür die Genehmigung erteilt haben oder eine andere rechtliche Grundlage vorliegt, werden wir Sie gelegentlich über interessante Angebote informieren sowie zu Marktforschungszwecken und Kundenzufriedenheitsbefragungen kontaktieren. Sie können dem jederzeit widersprechen.

Empfänger/-kategorien

Ihre Daten werden im Rahmen der Bearbeitung durch die Fachabteilung Förderservice und die Finanzbuchhaltung genutzt.

Im Falle einer durch Sie bevollmächtigten Antragstellung durch uns bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und/oder weiteren Fördergebern werden die Daten zu diesem Zweck dort verarbeitet. Es gelten dann die Datenschutzgrundsätze der KfW (www.kfw.de/KfWKonzern/Datenschutz.html) bzw. die der weiteren fördernden Institutionen.

Transfer in Drittstaaten

Ein Transfer in Drittstaaten findet nicht statt.

Speicherdauer

Regelfrist für die Löschung der Daten beträgt 10 Jahre.

Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch, Datenübertragbarkeit

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung Ihrer Daten zu verlangen. Außerdem können Sie der weiteren Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen. In diesem Fall kann das dazu führen, dass wir nicht weiter für Sie tätig sein können.

Widerruf der Einwilligung

Weiterhin können Sie jederzeit Ihre Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen. In diesem Fall kann ebenso das dazu führen, dass wir nicht weiter für Sie tätig sein können.

Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörde

Die für uns zuständige Datenschutz Aufsichtsbehörde ist der Hessische Datenschutzbeauftragte
Postfach 3163
65021 Wiesbaden

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Eine Pflicht zur Preisgabe Ihrer Daten gibt es nicht. Sie erfolgt freiwillig.

Datenquelle

Ihre personenbezogenen Daten werden durch Sie selbst über das von uns zur Verfügung gestellte Formular erhoben.

Automatisierte Entscheidung

Eine automatisierte Entscheidung erfolgt nicht.

Geplante Zweckänderung

Eine Zweckänderung ist nicht geplant.